



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Verwertung eines Tagebuchs zu Vollzugsmaßnahmen, § 14 II 2 StVollzG:

Bei der Durchsuchung des Haftraumes eines Strafgefangenen wurde ein Tagebuch von ihm zu Kontrollzwecken mitgenommen. Aufgrund von darin enthaltenen Eintragungen wurde der Gefangene in einen anderen Haftbereich verlegt. Er sah darin einen rechtswidrigen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht. Die StVK teilte seine Auffassung nicht, das KG gab ihm teilweise Recht.

Auch bei Gefangenen ist ein letzter unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung anzuerkennen, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist. Absoluten Schutz genießt aber nur ein Kernbereich privater Lebensgestaltung. Deshalb kann die Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen in Fällen schwerer Kriminalität gerechtfertigt sein. Die verwerteten Aufzeichnungen müssen allerdings in einem unmittelbaren Bezug zu konkreten strafbaren Handlungen stehen. Zur Begründung der Verwertung bedarf es einer Rechtfertigung durch überwiegende Allgemeinwohlintereessen.

Hieran gemessen waren die Verwertung des Tagebuchs und die Verlegungsentscheidung der JVA rechtswidrig. In der JVA liegt eine Verlegungsentscheidung im freien Ermessen des Anstaltsleiters. Es bestand insofern keine Notwendigkeit, zur Begründung auf die Tagebuchaufzeichnungen zurückzugreifen.

Ein Haftraum kann jederzeit ohne Einverständnis des Gefangenen durchsucht werden. Dabei ist auch eine Kontrolle eines Tagebuchs auf verbotene Gegenstände oder Fluchtpläne zulässig.

KG, Beschluss vom 22.10.2012 – 2 Ws 409/12 Vollz = NStZ-RR 2013, 122